

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R65

Stand: Mai 2012

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Neuerungen im Urheberrecht

Das Urheberrecht wurde im Jahre 2008 an die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz digitaler Technik angepasst. Daraus ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Änderungen, die im Kontext zu unserem Infoblatt **R31 „Urheberrecht“** gelesen werden sollten.

Wer kann Kopien anfertigen?

Zulässig war und ist die **einzelne Vervielfältigung** eines urheberrechtlich geschützten Werkes **zum privaten Gebrauch**. **Verboten** ist nach wie vor das **Kopieren einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage**. Dies gilt insbesondere auch für unrechtmäßig zum online downloaden angebotenen urheberrechtlich geschützten Werke, wie beispielsweise aktuelle Filme, die im Kino laufen bzw. nicht einmal angelaufen sind. Einzelne Kopien dürfen immer noch zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch angefertigt werden, wenn sie keinem gewerblichen Zweck dienen. Ebenso dürfen Vervielfältigungsstücke in ein elektronisches Archiv aufgenommen werden, wenn das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgt.

Wie werden die Privatkopien vergütet?

Nach wie vor gilt: Als **Ausgleich für die erlaubte Privatkopie** bekommt der Urheber eine **pauschale Vergütung**. Der Gesetzgeber hat deshalb die „**gesetzlichen Vergütungsrechte**“ eingeführt. Dadurch steht dem Urheber auch ohne Vertrag ein Vergütungsanspruch in Form der pauschalen Vergütung zu. Diese wird **auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien erhoben**. Der Händler bzw. der Hersteller der Geräte entrichtet diese und gibt die dadurch anfallenden Kosten an den Käufer/Erwerber der Geräte mittelbar über den Verkaufspreis weiter. Die Verwertungsgesellschaften schütten die Vergütung wiederum an die Urheber aus. Die im früheren Urheberrecht vorgesehenen gesetzlichen Vergütungssätze gibt es nicht mehr, stattdessen erfolgt eine „**Selbstregulierung des Vergütungssystems**“.

Die Verwertungsgesellschaften verhandeln direkt mit den Verbänden der Geräte- und Speichermedienhersteller sowohl über die angemessene Vergütungshöhe als auch über den Abschluss eines Gesamtvertrages. Scheitern diese Verhandlungen, muss die Schiedsstelle (beim DPMA) angerufen werden. Diese ermittelt dann durch eine empirische Untersuchung die maßgebliche Nutzung der Geräte und Speichermedien. Diese werden dann zur Basis für die Festlegung der Vergütungshöhe herangezogen. Führt die Schiedsstelle beim DPMA auch nicht zu einer Einigung, können die Verwertungsgesellschaften einseitig einen Tarif aufstellen.

Wie hoch ist die Vergütung?

§ 54 a Urhebergesetz (UrhG) gibt vor, dass sich die Vergütungshöhe nach dem tatsächlichen Ausmaß richtet, in dem Geräte und Speichermedien typischerweise genutzt werden. Dabei sind nach dem gesetzgeberischen Willen auch die Interessen der Geräte- und Speichermedienhersteller besonderes zu berücksichtigen. So soll die Vergütung an wirtschaftlich angemessenen Verhältnissen zum Preisniveau des Gerätes bzw. des Speichermediums stehen. Die Vergütungssätze können auf www.gema.de eingesehen werden.

Welche Geräte sind vergütungspflichtig?

Nach § 54 UrhG sind **alle Geräte und Speichermedien**, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör **zu zulässigen Vervielfältigungsmaßnahmen benutzt werden, vergütungspflichtig**. Die frühere Formulierung in § 54 Abs. 1 UrhG lautete bisher: „dazu bestimmt sind“. Die Rechtsprechung benutzte die bisherige Formulierung in § 54 Abs. 1 UrhG, indem sie analysierte, welche Geräte allein Vervielfältigungen erzeugen und kam so zu gerätebezogen im Einzelfall unterschiedlichen Ergebnissen.

Nach der Neufassung des § 54 UrhG muss jetzt dagegen davon ausgegangen werden, dass künftig **alle Geräte**, die in irgendeiner Weise kausal oder Bestandteil einer Kausalkette für eine Vervielfältigung sein können, **vergütungspflichtig** sein werden. Keine Vergütungspflicht kann es also nur noch für solche Geräte geben, die trotz einer entsprechenden technischen Voraussetzung, nach denen theoretisch eine Vervielfältigung möglich wäre, völlig anderen Funktionen dient, als üblicherweise nicht zum Kopieren eingesetzt wird.

Wer ist von der Vergütungspflicht betroffen?

Von der Vergütungspflicht betroffen sind

- der **Hersteller** von Vervielfältigungs-Geräten oder Speichermedien (§ 54 UrhG)
- der **Händler** bzw. Importeur (§ 54 b UrhG) von Vervielfältigungs-Geräten oder Speichermedien sowie
- der **Betreiber** von Ablichtungsgeräten in Copy-Shops, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung oder sonstiger Aus- und Weiterbildung sowie in öffentlichen Bibliotheken gemäß § 54 c UrhG E (Betreiberabgabe).

Was gilt für Rundfunkkommentare, Zeitungsartikel und Abbildungen?

Neben einzelnen Rundfunkkommentaren und einzelnen Zeitungsartikeln dürfen nach der Novelle nun ausdrücklich auch Abbildungen (Lichtbilder, Lichtbildwerke, technische oder wissenschaftliche Darstellungen), die im Zusammenhang mit diesen Sprachwerken veröffentlicht wurden, in anderen Zeitungen und Informationsblättern vervielfältigt und verbreitet werden.

Wie sieht es aus mit Zitaten?

Nach der Neufassung des § 51 UrhG ist nunmehr allgemein die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Diese Generalklausel wird durch die drei bisherigen Fallgruppen (Zitat zur Erläuterung in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk, in einem selbstständigen Sprach- oder Musikwerk), die nun als nicht abschließende Beispielfälle aufgeführt sind, ergänzt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.